

§ 41 StbV Sprachliche Gleichbehandlung

StbV - Staatsbürgerschaftsverordnung 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.07.2022

§ 41.

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 15.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at